



Der  
Rechnungshof

**Unabhängig. Objektiv. Wirksam.**



Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0  
Fax + (1) 711 94 - 25  
[office@rechnungshof.gv.at](mailto:office@rechnungshof.gv.at)

**Wien, 14. April 2016**  
**GZ 302.747/001-2B1/16**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG) erlassen wird und das E-Government-Gesetz, das Außerstreitgesetz, das Bankwesengesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Bundesvergabegesetz 2006, das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, das Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Gesundheitstelematikgesetz 2012, die Gewerbeordnung, das KommAustria-Gesetz, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Studienförderungsgesetz, das Teilzeitnutzungsgesetz 2011, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Versicherungsvertragsgesetz, das Verwaltungsgerichtshof-gesetz 1985, das Wirtschaftskammergesetz 1998, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, Ziviltechnikergesetz 1993 und das Ziviltechnikerkammergesetz 1993 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 17. März 2016, GZ BKA-410.070/0001-I/11/2016, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und teilt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle Folgendes mit:

#### **Zu Art. 2 Z 23 des Entwurfs (§ 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz – E-GovG)**

Der RH hat wiederholt die Bedeutung von E-Governmentverfahren festgehalten, um Bürgern damit ein verbessertes Service durch die Behörden anbieten zu können. Er führte in diesem Zusammenhang auch gezielt Prüfungen von Registern durch („Verwaltungsreforminitiative – Register der Bundesverwaltung“, Reihe Bund 2012/5).



GZ 302.747/001-2B1/16

Seite 2 / 2

§ 17 Abs. 2 E-GovG des Entwurfs sieht vor, dass Behörden, wenn sie die Richtigkeit von Daten zu beurteilen haben, die in einem elektronischen Register eines Auftraggebers des öffentlichen Bereichs enthalten sind, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten, wenn die Zustimmung des Betroffenen zur Datenermittlung oder eine gesetzliche Ermächtigung zur amtsweigigen Datenermittlung vorliegt, die Datenermittlung im Wege des Datenfernverkehrs, sofern dies erforderlich ist, selbst durchzuführen haben. Die Datenermittlung ersetzt die Vorlage eines Nachweises der Daten durch die Partei oder den Beteiligten.

Nach den Erläuterungen soll die Neufassung des § 17 Abs. 2 E-GovG dazu beitragen, die Vorlage von der Behörde bereits ohnehin bekannten Umständen mittels Dokumenten zu reduzieren. Daher soll eine umfassende Verpflichtung zur Abfrage sämtlicher elektronischer Register von Auftraggebern des öffentlichen Bereichs normiert (und nicht mehr nur auf öffentliche Register abgestellt) werden. Auch eine Notwendigkeit der Datenprüfung in einem Verfahren als Vorfrage soll nicht mehr Voraussetzung sein.

Da die Novelle des § 17 Abs. 2 E-GovG jedoch, wie auch die Erläuterungen einräumen, tatsächlich zu keinen erweiterten Ermittlungsbefugnissen der Behörde führt, sondern ausschließlich auf bestehende Ermächtigungen zurück gegriffen werden muss, dient die Novelle primär dazu, „*Auslegungsschwierigkeiten (...) zum Nachteil der Verwaltungskunden*“ zu beseitigen.

Aus der Sicht des RH ist nicht zu erwarten, dass die Neufassung der genannten Bestimmung eine wesentliche Änderung der behördenseitigen Nutzung von Registern mit sich bringt. Dies insbesondere auch deshalb, weil – wie in den Erläuterungen ausgeführt – es „*weiterhin (...) der Organisationsgewalt der jeweiligen Behörde (obliegt), die technischen Zugänge zu den Registern zu schaffen*“. Ebenfalls wird im Vorblatt zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung eine vermehrte Nutzung der bestehenden Register nicht als „Ziel“ bzw. „wesentliche Auswirkung“ angeführt.

Der RH regt an, die Neufassung des § 17 Abs. 2 E-GovG zu überdenken und eine vermehrte Nutzung der bestehenden Register durch die Behörde zu ermöglichen.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: